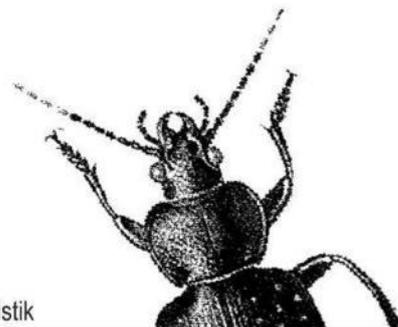
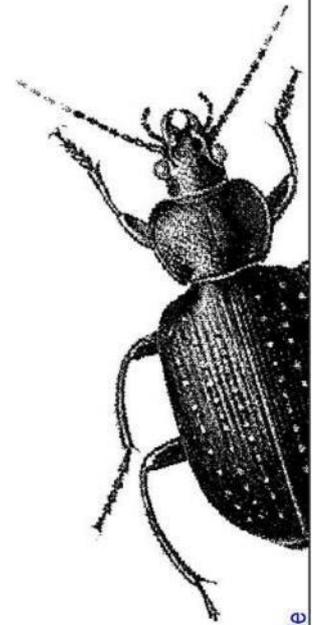


**Stadt Zülpich:
Bebauungsplan Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“**

Artenschutzrechtliche Prüfung



Stadt Zülpich:
Bebauungsplan Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag von:
Stadt Zülpich

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im April 2022

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes.....	9
2.1 Lage des Plangebietes	9
2.2 Beschreibung des Plangebietes	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	18
4.1 Baubedingte Wirkungen	19
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	21
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	22
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	24
5.1 Europäische Vogelarten	24
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten	28
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	29
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	32
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	32
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	37
6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
6.2.2 Europäische Vogelarten.....	44
6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird	44
6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten.....	60
7. Zusammenfassung und Fazit	74
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	77

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“ der Stadt Zülpich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bereits in der städtebaulichen Rahmenplanung „Wassersportsee“ aus dem Jahre 2003 (Planungsgruppe Hardtberg) festgelegten Stadterweiterung der Kernstadt Zülpich in Richtung Wassersportsee geschaffen werden. Durch die Entstehung eines Baugebietes an diesem attraktiven Standort soll der Entwicklungstau beim Wohnungsbau in der Kernstadt Zülpich aufgelöst werden. Vorgesehen sind eine Mischung von verschiedenen Wohnhaustypen (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser) und die Integration von wohngebietsverträglichen Nutzungsergänzungen (soziale Infrastruktur, gewerbliche Einheiten).

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungslitfadens der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu Lüttmann 2007, Trautner 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vor-

kommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 24,5 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Zülpich zwischen der Kernstadt und dem Zülpicher Wassersportsee. Es wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten grenzt jenseits der Bundesstraße 56 das Wohngebiet „Seegärten“ an, südöstlich liegt das ehemalige Landesgartenschau Gelände mit dem Wassersportsee. Der Grünpuffer zum Seepark (30 m) entspricht exakt der Rahmenplanung Wassersportsee (Planungsgruppe Hardtberg 2003) und der Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Neben der B 56 im Nordosten bilden im Südosten, Südwesten und Nordwesten verschiedene Fuß- und Radwege bzw. Wirtschaftswege die Abgrenzung des Plangebietes (vgl. **Abbildung 1**).

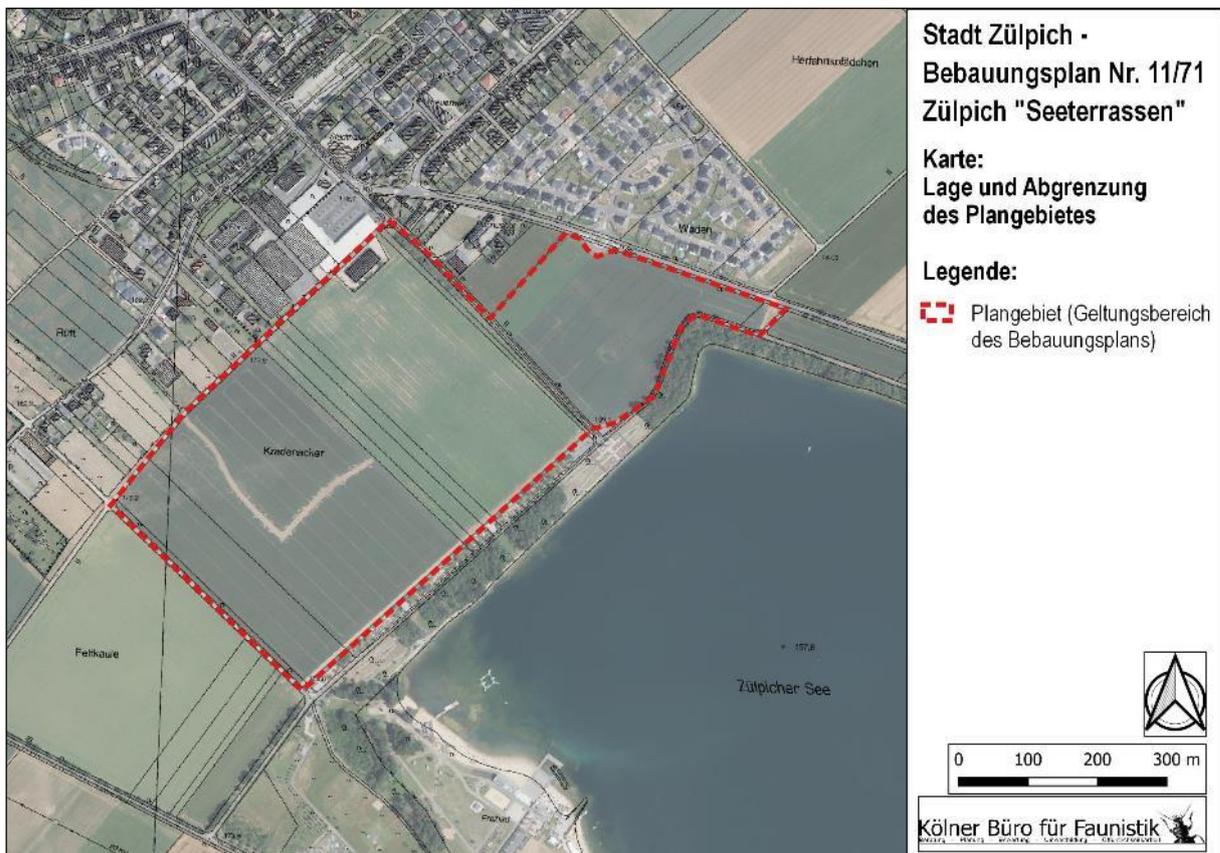


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zwischen der Kernstadt von Zülpich und dem Zülpicher Wassersportsee. Das Plangebiet wird überwiegend durch bereits vorhandene Fuß- und Radwege bzw. Wirtschaftswege abgegrenzt, im Nordosten grenzt es an die B 56. Auf geringer Länge verläuft die Grenze des Plangebietes östlich des Rochushofs durch die Feldflur entlang einer Parzellengrenze. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen. Auf den beiden großen Ackerflächen zwischen dem Siedlungsraum von Zülpich und dem Zülpicher Wassersportsee wurden im Untersuchungsjahr 2018 Winterweizen und Raps angebaut. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegt eine Ackerfläche, die im Frühjahr umgebrochen wurde und auf der anschließend Mais angebaut wurde.

Saumstrukturen wie Ackerraine sind meist nur in schmaler Ausprägung vorhanden. Ausnahmen stellen die an der südwestlichen Grenze des Plangebietes (Lichweg) und parallel zur Säulenhainbuchenallee verlaufenden breiten Kraut- und Staudensäume dar. In diesen Saumstrukturen und südlich der landwirtschaftlich genutzten Halle im nördlichen Plangebiet stocken in Form von jungen Laubhölzern auch die einzigen Gehölze des Plangebietes. Aufgrund ihres geringen Alters weisen diese noch keine Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste auf.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 10** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.



Abbildung 2: Der westliche und südwestliche Teil des Plangebietes verläuft über eine Ackerfläche, auf der im Jahr 2018 Raps angebaut wurde. Eine Saumstruktur zum nördlich liegenden Wirtschaftsweg ist kaum zu erkennen.



Abbildung 3: Blick von der nordwestlichen Abgrenzung des Plangebietes in südwestliche Richtung: Auf der zweiten großen Ackerfläche des Plangebietes wurde 2018 Winterweizen angebaut. Im Hintergrund ist der Rapsacker zu erkennen.



Abbildung 4: Blick in das Plangebiet vom Kreisverkehr B 56/Seegartenstraße aus. Mittig und rechts im Hintergrund ist die durch das Plangebiet verlaufende Säulenhainbuchenallee zu erkennen, links am Bildrand Gehölze in der Böschung des Wassersportsees.



Abbildung 5: Das Plangebiet umfasst nur auf zwei Abschnitten wie hier an der Säulenhainbuchenallee breitere Saumstrukturen sowie Gehölze. Die Jungbäume könnten Brutplätze von Vögeln darstellen, Sonderstrukturen wie Höhlen oder Horste weisen sie nicht auf.



Abbildung 6: Der Lichweg stellt die südwestliche Grenze des Plangebietes dar. Entlang des Wirtschaftsweges stockt ebenfalls ein Jungbaumbestand, zum Rapsacker hin ist ein mäßig breiter Saum ausgeprägt. Westlich (links im Bild) grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.



Abbildung 7: Nordöstlich des Maisackers im zentralen Plangebiet waren im Jahr 2018 Sonderstrukturen in Form eines Luzernebestandes ausgeprägt. Hierbei handelt es sich um eine Vertragsnaturschutzfläche zum Schutz des Feldhamsters.

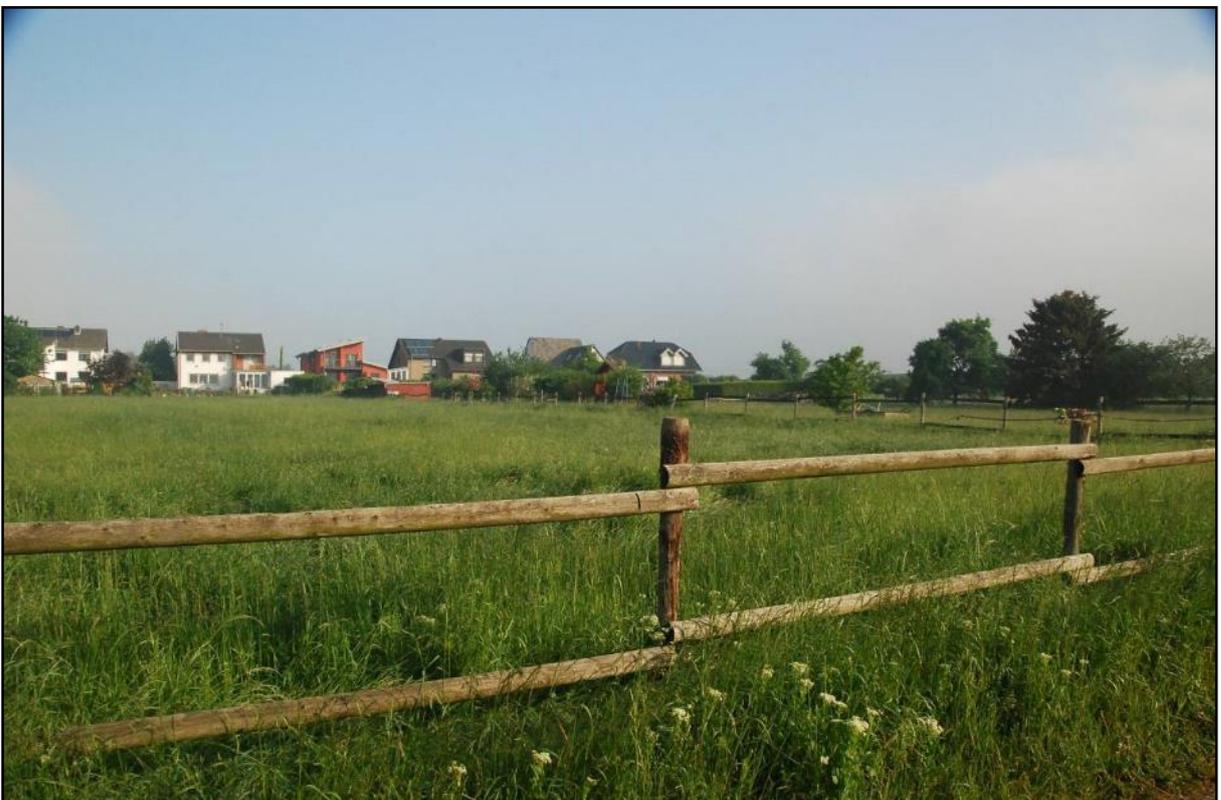


Abbildung 8: Im nordwestlichen Umfeld des Plangebietes grenzt Grünland zwischen der Chlodwigstraße und der nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Im Hintergrund ist der Gebäudebestand an der Chlodwigstraße aus südlicher Richtung zu erkennen.



Abbildung 9: Der im südöstlichen Umfeld des Plangebietes liegende Zülpicher Wassersportsee ist von einem dichten Gehölzbestand gesäumt, der auch hochkronige und teils höhlenreiche Bäume aufweist.



Abbildung 10: Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet grenzen auch Flächen des ehemaligen Landesgartenschaugeländes an.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Das Plangebiet liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 5305 (Zülpich) nahe der Grenze zum östlich angrenzenden 1. Quadranten des MTB 5306 (Euskirchen). Um zu ermitteln, welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Raum vorkommen, wurden die Angaben zu den MTB-Quadranten im Fachinformationssystem des LANUV (2019) ausgewertet. Dieses führt den Feldhamster als einzige Säugetierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf, mit Laubfrosch, Springfrosch und Großer Moosjungfer werden 2 Amphibien und 1 Libellenart nach Anhang IV genannt. Den Großteil der aufgeführten Arten bilden planungsrelevante Vogelarten. Im näheren Umfeld des Plangebietes zeigt auch die Landschaftsinformationssammlung keine weiteren Arten anderer Artengruppen, die aufgrund ihrer Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich von Relevanz wären (vgl. LANUV 2018). Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass der Zülpicher See und sein Umfeld auch Fledermausarten wie z.B. der landesweit häufigen Zwergfledermaus einen Lebensraum bieten.

Für Laubfrosch, Springfrosch und Große Moosjungfer stellt das Plangebiet aufgrund des Mangels an Gewässern bzw. geeigneten Landhabitaten keinen potenziellen Teillebensraum dar. Eine Erfassung der Amphibien und Libellen erfolgte deshalb nicht. Für Fledermausarten kann zwar eine Nutzung der Grünlandbereiche, Säume und Gehölzreihen im Plangebiet und in seinem Umfeld nicht ausgeschlossen werden und gelegentlich könnten auch die strukturarmen Ackerflächen überflogen oder zur Jagd genutzt werden. Das Plangebiet weist aber keine potenziellen Quartiere wie Höhlenbäume oder Gebäude auf, so dass die potenziellen Konflikte mit der Artengruppe bei Umsetzung des Bebauungsplans als sehr gering anzusehen sind und diese mit einfachen Maßnahmen verhindert werden können. Eine Erhebung der Fledermausfauna war vorhabenbedingt deshalb ebenfalls nicht notwendig.

Vor allem für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes, aber auch für einige Gehölzbrüter könnte die Umsetzung des Bebauungsplans aber zu Eingriffen in ihre Lebensräume führen und aus dem Plangebiet sind nach Landschaftsinformationssammlung zahlreiche Nachweise des Feldhamsters bekannt sind (vgl. LANUV 2018). Deshalb erfolgten eine konkrete Erfas-

sung der im Plangebiet und in seinem Umfeld auftretenden Vogelarten und eine Feinkartierung des Feldhamsters.

Die im Jahr 2018 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 5 morgendliche Begehungen zwischen Mitte April und Ende Mai 2018 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt (12. April, Temperatur 7°C, Windstärke 0 Bft, Bewölkung 8/8; 24. April, 10°C, 2-3 Bft, 3/8; 05. Mai, 12°C, 1 Bft, 0/8, 15. Mai, 13°C, 2 Bft, 8/8 und 30. Mai, 18°C, 1 Bft, 1/8). Da das Plangebiet und sein Umfeld auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL et al. (2018).
- **Feldhamster:** Zur Überprüfung von potentiellen Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum wurde in Anlehnung an BOYE & WEINHOLD (2004), KÖHLER et al. (2001), WEIDLING & STUBBE (1998) und WEINHOLD (1996, 1998) eine flächendeckende Feinkartierung aller potentiell besiedelbaren Lebensräume in der Feldflur durchgeführt. Hierzu wurden die Flächen in einem Streifenabstand von drei bis fünf Metern abgelaufen und nach Fallröhren und Schlupflöchern des Feldhamsters abgesucht. Alle Flächen, die im Frühjahr nach dem Verlassen der Winterbaue vegetationsbedingt noch einsehbar waren, wurden schon im April bzw. Mai 2018 kartiert (Sommergetreide: 24. April, Luzerne und Mais: 05. Mai 2018). Auf anderen Flächen waren die Feldfrüchte zum Zeitpunkt, an dem davon auszugehen ist, dass die Individuen ihre Winterbauten verlassen haben, schon zu hochgewachsen, um eine Bautenkartierung durchzuführen. Diese Flächen (Wintergetreide, Raps, Grünland) wurden nach der Ernte am 18. und 25. Juli 2018 begangen. Erfasste Feldhamster-Baue sollten mit Hilfe eines GPS-Empfängers eingemessen werden, so dass sie – z.B. für eine spätere Kontrolle – wieder auffindbar wären. Dabei kann die Lage eines Baus bis auf etwa 3 m genau bestimmt werden.

Auf dieser Grundlage wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bereits in der städtebaulichen Rahmenplanung „Wassersportsee“ aus dem Jahre 2003 (Planungsgruppe Hardtberg) festgelegten Stadterweiterung der Kernstadt Züllich in Richtung Wassersportsee geschaffen werden.

Vorgesehen ist eine Mischung von verschiedenen Wohnhaustypen (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser) sowie die Integration von wohngebietsverträglichen Nutzungsergänzungen (soziale Infrastruktur, gewerbliche Einheiten). Entlang der Seefront soll ein Kreativviertel entstehen (Festsetzung als Urbanes Gebiet gem. § 6 a BauNVO).



Abbildung 11: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/71 „Seeterrassen“ der Stadt Züllich (STADT ZÜLPICH 2022).

Aufgrund der vorrangig geplanten Wohnnutzung wird das Plangebiet überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNVO unzulässig. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Hauptnutzung im gesamten Baugebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Geplant sind ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Zusätzlich werden

maximale Firsthöhen über dem Bezugspunkt (Straßenoberkante) für einzelne Teilbereiche des Plangebietes festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes wird für die Bebauung eine offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt. Es wird eine Beschränkung der Haustypen auf Einzel-, Doppel- und Kettenhäuser vorgenommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23(1) und (3) BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen Anschluss an die beiden Kreisverkehre Bonner Straße und Nidegger Straße (Verlängerung HAUPTerschließung Römergärten). Die geplanten Erschließungsanlagen (innere Erschließung) werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Querschnitte der HAUPTerschließung werden im Wesentlichen mit 14,5 m Breite vorgesehen. Für Wohnstraßen wird eine Breite von überwiegend 7 m festgesetzt.

Das Niederschlagswasser wird über ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken und über Absetzbecken (Lage im Bereich der B 56) dem Rotbach zugeleitet. Das Schmutzwasser wird in den Hauptsammler des bestehenden Baugebietes Seegärten I geleitet. Die Zuleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser entlang der künftigen HAUPTerschließung werden bereits vorab für das nördlich angrenzende Baugebiet Römergärten mit entsprechender Dimensionierung, die auch für das Baugebiet Seeterrassen ausreicht, bis zur B 56 verlegt.

Das geplante Baugebiet soll die Anforderungen an eine klimafreundliche Stadterweiterung erfüllen durch die Schaffung von breiten Grünzügen für Durchlüftung, Naherholung und Artenschutz, durch Festsetzungen für Dach-, Fassaden- und Gartenbegrünung, durch Photovoltaikanlagen auf Flachdachflächen, durch eine HAUPTerschließungsstraße mit Alleencharakter und durch ein attraktives internes Fuß- und Radwegesystem mit direkter Verbindung zum Bahnhof Zülpich. Außerdem werden Fahrradabstellanlagen für Mehrfamilienhäuser verpflichtend; eine ausreichende Zahl von Bushaltestellen wird in der HAUPTerschließungsstraße integriert; Stellplätze für Carsharing sollen im Gebiet angeboten werden und es werden Ladestationen für Elektromobilität in ausreichender Anzahl bereitgestellt.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus-

kommen. Es ist davon auszugehen, dass als Arbeits- und Lagerflächen auch Bereiche außerhalb der Baufelder temporär beansprucht werden. Diese Flächen werden aber bereits als Teil des Plangebietes betrachtet, auch wenn dort keine Versiegelung erfolgt. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen bzw. der Zülpicher Wassersportsee durch einen breiten Gehölzriegel vom Plangebiet und den dortigen stofflichen Emissionsquellen getrennt wird. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustellen, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustellen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch Straßenverkehr, Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung) in die Betrachtung einzubeziehen. Besonders in Nähe der B 56 sind die akustischen und optischen Wirkungen bereits jetzt als intensiv zu werten, während inmitten der Feldflur aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wegen und Straßen derzeit nur geringe Vorbelastungen bestehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können wie z.B.

Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), sollten diese sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme, die sich überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen beschränkt. Aufgrund der Verkehrswege innerhalb des Plangebietes wird punktuell aber auch in die breiten Saumstrukturen entlang der Säulenhainbuchenallee und des Lichwegs eingegriffen. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Bereich auch einzelne junge Gehölze von der Umsetzung der Planung betroffen sind. Die Saumstrukturen und Jungbäume könnten für Vogelarten Brutplätze und einen Teillebensraum für Feldhamster oder andere bodenlebende Tierarten darstellen. Aufgrund des Mangels an älteren Gehölzen ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren auszuschließen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten bodenbrütenden Offenlandvogelarten, Feldhamster und weiteren bodenlebenden Tierarten einen Lebensraum bieten, weshalb diese durch einen Lebensraumverlust betroffen sein könnten.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Anlagebedingte optische und akustische Wirkungen sind aufgrund der Schaffung von Vertikalstrukturen und des Betriebes inkl. des Verkehrs im geplanten Baugebiet zu erwarten. Es entstehen aber nur relativ niedrige Vertikalstrukturen, die in der freien Landschaft auf Arten mit einem entsprechenden Meideverhalten (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b, MKULNV 2013) nur geringe bzw. keine weitreichenden Auswirkungen haben könnten. Wegen der Nähe zu den hohen Vertikalstrukturen im südöstlichen Umfeld des Plangebietes sind hier keine diesbezüglichen Wirkungen zu erwarten. Weitere anlage-

oder betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitats, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Im vorliegenden Fall wären nur für bodenlebende Tierarten Barriereeffekte zu erwarten, während diese für hochmobile flugfähige Arten wie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Da die vorhandenen Grünzüge (Säulenhainbuchenallee, Baumallee am Lichweg) nur punktuell unterbrochen werden, sind auch für Fledermausarten keine Auswirkungen auf regelmäßig genutzte Flugwege und somit auf den Lebensraumverbund abzuwarten. Der Faktor muss deshalb nur für bodenlebende bzw. wenig mobile Arten weiter betrachtet werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Sollten bodenlebende Tierarten das Plangebiet nicht aufgrund der baubedingten Störungen verlassen, könnte es aufgrund von Kollisionen mit Fahrzeugen später zur Tötung oder Verletzung kommen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten keine entsprechenden Konflikte absehbar.

Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind ebenfalls derzeit nicht absehbar. Anhand der Maße und der Nutzung der vorgesehenen Gebäude ist nicht davon auszugehen, dass diese großflächigen Glasfassaden erhalten werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln **4.1** und **4.2** ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Vorhabenbedingt kann die Umsetzung des Bebauungsplans auch zu dauerhaften Störwirkungen führen. Vor allem in Nähe der B 56 und des Siedlungsraums von Zülpich bestehen aber bereits akustische und optische Vorbelastungen, weitere Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der Wirtschaftswege durch Erholungssuchende, die Besucher des Landesgartenschau-Geländes am Wassersportsee sowie die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist

nicht davon auszugehen, dass im Umfeld des Vorhabenbereichs sehr störungssensible Arten mit hohen Fluchtdistanzen Lebensräume besitzen. Deshalb wird der Untersuchungsraum für die faunistischen Erfassungen in einer Entfernung von 100 m zum eigentlichen Vorhabenbereich abgegrenzt (**Abbildung 12**).

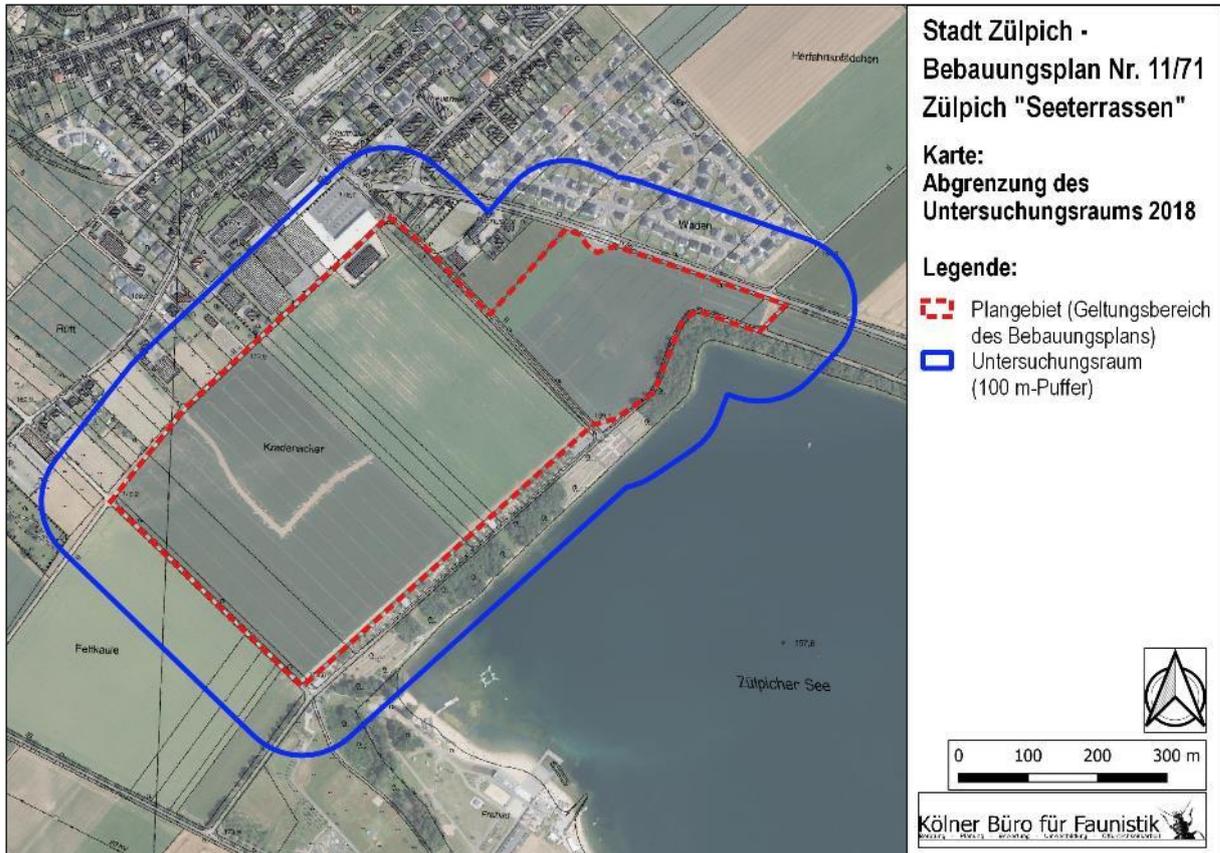


Abbildung 12: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2018 durchgeführten faunistischen Erfassungen. Im näheren Umfeld des Untersuchungsraums auftretende Arten wurden ebenfalls mit dokumentiert. Die Feinkartierung des Feldhamsters erfolgte innerhalb des Untersuchungsraums ausschließlich in den potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen (Ackerflächen, Grünland, Säume), nicht in Gehölzbeständen und Siedlungsräumen. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die im Frühjahr und Sommer 2018 durchgeführt wurden.

Die avifaunistischen Untersuchungen haben im April und Mai 2018 stattgefunden. Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters erfolgten in der Aktivitätszeit der Art an insgesamt 4 Terminen Ende April, Anfang Mai sowie Mitte und Ende Juli.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2018 insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 44 Arten hier auch Reviere besitzen. Unter diesen 44 Arten konnten wiederum nur 10 Arten mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. 12 Arten treten im Untersuchungsraum als Durchzügler oder Nahrungsgäste auf, Alpenbirkenzeisig und Rohrweihe wurden nur als Überflieger festgestellt. **Tabelle 1** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums und des Plangebietes für die jeweiligen Arten.

Tabelle 1: Im Jahr 2018 im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Alpenbirkenzeisig <i>Acanthis cabaret</i>	Ü			1	§	Lediglich einmalig als Überflieger über dem Plangebiet nachgewiesen.
Amsel <i>Turdus merula</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und in seinem näheren Umfeld, im Plangebiet nur seltener Brutvogel.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)		V	V	§	Im Untersuchungsraum nur mit 1 Revierzentrum als Brutvogel auftretend. Im Plangebiet nur Nahrungsgast.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	2	§	Seltener Durchzügler in der Feldflur des Untersuchungsraums, auch im Plangebiet.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	(B)				§	Brutvogel mit einzelnen Paaren am nördlichen Ufer des Zülpicher Wassersportsees im südöstlichen Untersuchungsraum.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	B	3	3	2	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im Plangebiet und 3 weiteren Revierzentren im teils unmittelbar angrenzenden Umfeld. Im Plangebiet regelmäßiger Nahrungsgast.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	D	2	1 S	1	§, Art.4(2)	Einmaliger Nachweis eines durchziehenden Individuums im Rapsschlag im südwestlichen Plangebiet.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG				§	Nur als Nahrungsgast im östlichen Untersuchungsraum nachgewiesen. Keine Nachweise im Plangebiet.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel im nördlichen Untersuchungsraum mit 1 Brut im Rochushof. Als Nahrungsgast auch im Plangebiet festgestellt.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums mit 4 Revierzentren. Einzelne Bruten auch innerhalb des Plangebietes.
Elster <i>Pica pica</i>	NG				§	Nur selten als Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet festgestellt.
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>	D				§	Seltener Durchzügler in den Gehölzbeständen des östlichen Untersuchungsraums. Keine Nachweise im Plangebiet.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3 S	3	§	Brutvogel mit 2 Revierzentren im Weizen-schlag im zentralen Plangebiet. 2 weitere Revierzentren wurden im südwestlichen Umfeld des Untersuchungsraums festgestellt.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)		V	3	§	Seltener Brutvogel im südlichen Untersuchungsraum mit 1 Revierzentrum.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums mit 2 Revierzentren. 1 Revierzentrum liegt innerhalb des Plangebietes.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	(B)		V	2	§	Seltener Brutvogel im südöstlichen Untersuchungsraum mit 2 Revierzentren. Im Plangebiet keine Nachweise.
Graugans <i>Anser anser</i>	(B)				§	Brutvogel mit einzelnen Paaren am nördlichen Ufer des Zülpicher Sees im südöstlichen Untersuchungsraum.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG				§	Als Nahrungsgast am nordwestlichen Ufer des Zülpicher Sees und somit nur außerhalb des Plangebietes auftretend.
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel mit 2 Revierzentren im westlichen und nördlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast festgestellt.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG				§§	Nur als Nahrungsgast im östlichen Untersuchungsraum nachgewiesen. Keine Nachweise im Plangebiet.
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	(B)				§	Brutvogel mit 2 Paaren am nördlichen und nordwestlichen Ufer des Zülpicher Wassersportsees im östlichen Untersuchungsraum.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gebäuden des Untersuchungsraums, im Plangebiet seltener Nahrungsgast.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	V	§	Häufiger Brutvogel in Gebäudestrukturen des nordwestlichen und nördlichen Untersuchungsraums, im Plangebiet regelmäßiger Nahrungsgast.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur vereinzelt brütend.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Brutvogel in der Feldflur des nordwestlichen Plangebietes mit 1 Revier.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel mit einem Paar am nordwestlichen Ufer des Zülpicher Wassersportsees im südöstlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet keine Nachweise.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum im südöstlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet keine Nachweise.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)		V	V	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum in einem Gebüschbestand an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsraums.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur Nahrungsgast.
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	NG				§	Nahrungsgast auf dem Zülpicher Wassersportsee im südöstlichen Untersuchungsraum.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	(B)	V	2	1	§	Seltener Brutvogel im südöstlichen Untersuchungsraum mit einem Revierzentrum in der Böschung des Zülpicher Wassersportsees.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	(B)		V	V	§	Seltener Brutvogel im nordöstlichen Untersuchungsraum sowie im näheren Umfeld. Über dem Plangebiet regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(B)	3	3 S	2	§	Mäßig häufiger Brutvogel an 1 Wohnhaus im nordöstlichen Untersuchungsraum und an einem weiteren Haus im nordöstlichen Umfeld des Untersuchungsraums mit insgesamt 8 Paaren. Als Nahrungsgast regelmäßig und häufig auch im Plangebiet auftretend.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Keine Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	(B)		3	1	§, Art.4(2)	Mäßig häufiger Brutvogel im südöstlichen Untersuchungsraum mit 4 festgestellten Revierzentren in der Böschung des Zülpicher Wassersportsees. Im näheren Umfeld des Untersuchungsraums konnten 2 weitere Revierzentren festgestellt werden.
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel mit einem Paar am nördlichen Ufer des Zülpicher Wassersportsees im östlichen Untersuchungsraum.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen der Böschung des Sees. In der Feldflur des Plangebietes regelmäßig als Nahrungsgast auftretend.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(B)	3	3	2	§	Brutvogel mit 2 Brutpaaren in einem Unterstand im nordwestlichen Untersuchungsraum. Als Nahrungsgast regelmäßig und häufig auch im Plangebiet auftretend.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	B	2	2 S	1	§	Im Untersuchungsraum nur als seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum auftretend. Das Revierzentrum liegt im zentralen Plangebiet.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen konnte auch innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Zudem im Plangebiet regelmäßiger Nahrungsgast.
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	B		V	2	§	Brutvogel mit 2 Revierzentren im Rapsschlag im südwestlichen Plangebiet.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Ü		V	1	§§, Anh.I	Die Rohrweihe konnte einmalig als Überflieger über dem Untersuchungsraum festgestellt werden.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet keine Nachweise.
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	B				§	Brutvogel mit 3 Revierzentren in der Feldflur des Plangebietes.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südöstlichen Untersuchungsraums, im Plangebiet keine Nachweise.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des südöstlichen Untersuchungsraums.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	3	3	§	Seltener Brutvogel mit 3 Revierzentren im südöstlichen Untersuchungsraum sowie 1 Revierzentrum nordwestlich des Untersuchungsraums. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel im südöstlichen Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld mit nur 2 Revieren.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	(B)			V	§	Brutvogel mit mind. 2 Paaren am nördlichen Ufer des Zülpicher Wassersportsees im südöstlichen Untersuchungsraum.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG		V	2	§	Nur als Nahrungsgast im westlichen Untersuchungsraum festgestellt.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG		V	3	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums. Keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum.
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	(B)		V	2	§	Brutvogel im südöstlichen Untersuchungsraum mit 3-4 Paaren. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet keine Nachweise.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des südöstlichen Untersuchungsgebietes, im Plangebiet keine Nachweise.

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet selbst Amsel, Bachstelze, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Ringeltaube, Rohrammer und Schafstelze Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Amsel, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Ringeltaube konnten als Brutvögel in der Säulenhainbuchenallee festgestellt werden. Die Bachstelze ist Brutvogel in der landwirtschaftlichen Halle im nördlichsten Teil des Plan-

gebietes und Jagdfasan, Rohrammer und Schafstelze nutzen als Bodenbrüter die Ackerflächen des Plangebietes.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 56 insgesamt erfassten Vogelarten 14 Arten als planungsrelevant zu betrachten.

Das Rebhuhn brütet ausschließlich innerhalb des Plangebietes mit 1 Revier. 2 Reviere der Feldlerche wurden im Plangebiet festgestellt, 2 weitere Reviere konnten im südwestlichen Umfeld des Untersuchungsraums lokalisiert werden. Der Bluthänfling ist mit 1 Brutpaar im Plangebiet als Brutvogel vertreten, 3 weitere Revierzentren wurden unmittelbar außerhalb des Plangebietes im südöstlichen Untersuchungsraum nachgewiesen.

Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe und Star besitzen im Untersuchungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten, diese liegen aber ausschließlich außerhalb des Plangebietes. Nur im Gehölzbestand auf der Böschung des Wassersportsees brüten Kuckuck (1 Revierzentrum) und Nachtigall (4 Reviere im südöstlichen Untersuchungsraum, 2 weitere Reviere im näheren Umfeld). Sowohl im südöstlichen Untersuchungsraum (3 Revierzentren) als auch im nordwestlichen Umfeld des Untersuchungsraums (1 Revier) wurde der Star als Brutvogel festgestellt. Die Rauchschwalbe brütet in einem Unterstand im nordwestlichen Untersuchungsraum mit 2 Paaren. Insgesamt 8 Brutpaare der Mehlschwalbe wurden an 2 Häusern im nordöstlichen Untersuchungsraum bzw. in dessen nordöstlichem Umfeld erfasst.

Die weiteren 6 planungsrelevanten Arten konnten nur als Nahrungsgäste (Graureiher, Kormoran, Turmfalke), Durchzügler (Baumpieper, Braunkehlchen) oder Überflieger (Rohrweihe) festgestellt werden.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum zeigt die folgende **Abbildung 13**. Nachweise von Nahrungsgästen, Durchzüglern und Überfliegern werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht dargestellt.

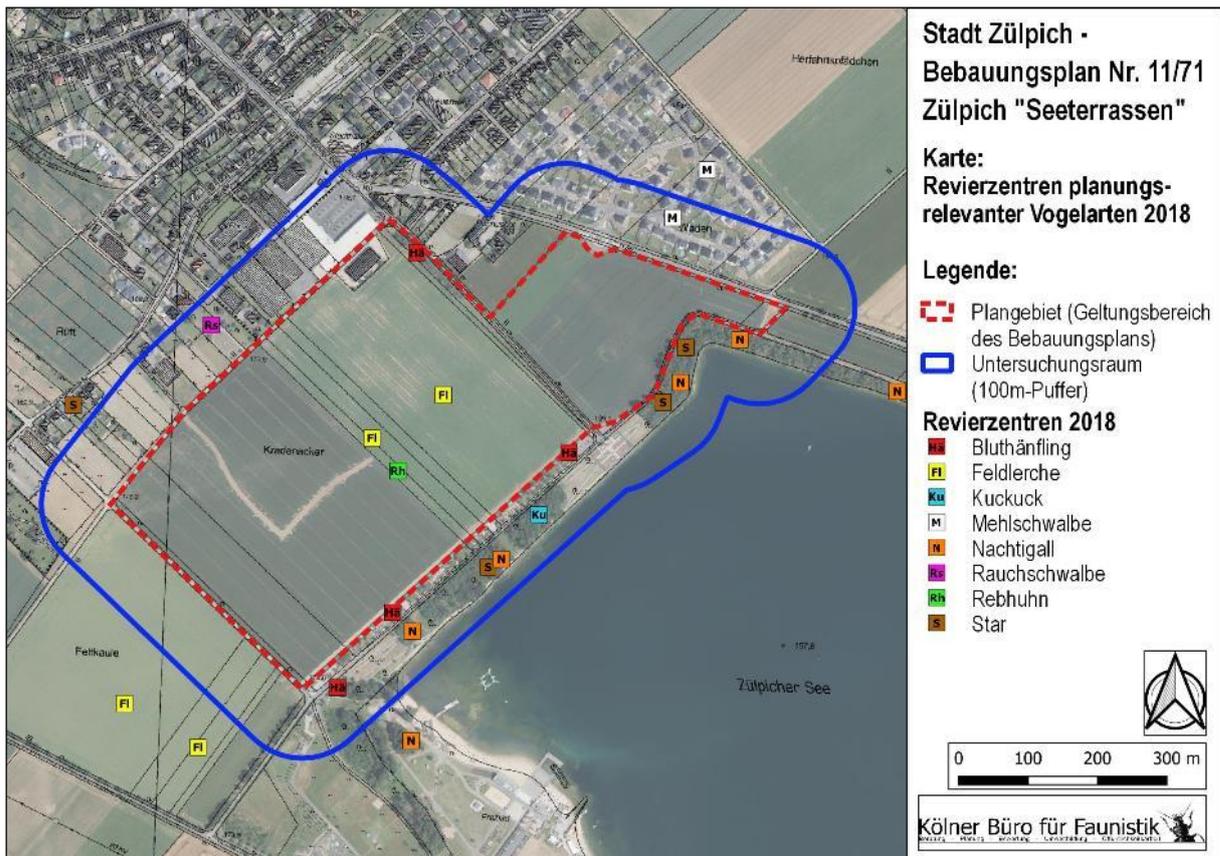


Abbildung 13: Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Da das Plangebiet im Bereich eines bekannten **Feldhamstervorkommens** liegt (vgl. auch Angaben in der Landschaftsinformationssammlung, LANUV 2018), wurde das Vorkommen der Art im Rahmen einer eigenständigen Erfassung im Frühjahr und Sommer untersucht. Die Feinkartierung der Feldhamsterbaue wurde am 24. April, 05. Mai, sowie am 18. und 25. Juli 2018 durchgeführt. Im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld konnten im Rahmen dieser umfangreichen Kartierungen weder Bauten noch Individuen des Feldhamsters festgestellt werden.

Für andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bietet der Vorhabenbereich keine oder kaum Lebensraumeignung. Dies betrifft vor allem Arten aus den Gruppen Reptilien (z.B. Zauneidechse) und Amphibien (z.B. Laubfrosch oder Springfrosch). Der Vorhabenbereich weist keine Kleinstrukturen als Versteckplätze, zur Eiablage oder Thermoregulation auf, die für ein Vorkommen der **Zauneidechse** essentiell sind. Auch für die planungsrelevanten Amphibienarten ist der Vorhabenbereich nicht als Landhabitat geeignet. Zwar kann ein Vorkommen des **Springfroschs** trotz Fischbesatz am Zülpicher See nicht vollkommen ausgeschlossen werden, strukturbedingt ist aber davon auszugehen, dass in diesem Fall die Ge-

hölzbestände um den See die Landhabitats der Art darstellen und die ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Flächen gemieden werden. Auch für den **Laubfrosch** stellen die Ackerflächen des Plangebietes keine potenziellen Teillebensräume dar, der Wassersportsee ist zudem nicht als Laichhabitat geeignet. Ein für das Vorhaben relevantes Vorkommen des Springfroschs oder anderer Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für die Große Moosjungfer ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum auszuschließen. Für die Moor- und Heidelibelle stellt der Wassersportsee kein potenzielles Larvalhabitat dar, weitere Gewässer sind auch im näheren Umfeld nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen von Imagines kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden im Informationssystem des LANUV für die Messtischblatt-Quadranten 5305-2 und 5306-1, die im Umfeld des Plangebietes liegen, keine Fledermausarten genannt (LANUV 2019). Dennoch ist davon auszugehen, dass die Feldflur oder der Wassersportsee Lebensräume von Fledermausarten darstellen können. Für **Fledermäuse** können Quartiere innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden, da hier keine Gebäudestrukturen oder Höhlenbäume ausgeprägt sind. Denkbar ist zwar die Nutzung des Plangebietes als Nahrungsraum, eine diesbezügliche essentielle Funktion kann aber aufgrund des großen Aktionsraums von Fledermausarten und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Die linearen Strukturen, die das Plangebiet durchziehen, könnten als Leitstrukturen hingegen Flugwege von Fledermausarten darstellen, sollten diese z.B. in der Kernstadt Quartiere besitzen und den Wassersportsee als Nahrungsraum nutzen. Zu erwartende Arten – da in den nördlich angrenzenden Messtischblatt-Quadranten vorkommend wären hier z.B. Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus oder Zwergfledermaus (vgl. LANUV 2019).

Unter den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind diese 10 potenziell auftretenden Fledermausarten deshalb im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen, während Vorkommen von Feldhamster, Amphibien, Reptilien sowie weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel **6.1** zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde und ein Ausweichen der betroffenen Individuen auf angrenzende Lebensräume nicht möglich sein sollte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen

Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Feldfrüchten, Stauden, Krautschicht und Gehölzen sowie des Oberbodens sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeit-

raumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt. Sollte die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aus Gründen des Baufortschritts nicht möglich sein, wären Vergrümmungsmaßnahmen und Nesterkontrollen notwendig (Vermeidungsmaßnahme V1b).

- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrümmung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrümmung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die beschriebenen Maßnahmen dienen vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für die im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten zu umgehen. Daneben sind weitere Maßnahmen zu empfehlen, die helfen, eintretende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermindern. Zu nennen sind:

- Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsch sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten. Von der Maßnahme profitieren die im Plangebiet brütenden Vogelarten sowie Fledermausarten, die die Saumstrukturen und Gehölzbestände als Flugwege zwischen Teillebensräumen nutzen und die im Umfeld (v.a. Gehölzbestand am Wassersportsee) potenziell Quartiere besitzen könnten.
- Verminderungsmaßnahme V3 (anlage-/betriebsbedingt) – Insekten- und Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung: Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur

nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.

- Verminderungsmaßnahme V4 (anlage-/betriebsbedingt) – Keine Beleuchtung der linearen Vegetationsstrukturen: Um Störungen von Fledermäusen im Bereich potenzieller Flugwege (lineare Gehölzstrukturen) zu vermeiden und somit die Aufgabe von Flugwegen zu verhindern, sollten keine Straßenlampen unmittelbar in dem Bereich, wo die Verkehrswege die linearen Strukturen schneiden, aufgestellt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Anordnung der Straßenbeleuchtung sich an der Lage der Gehölzstrukturen orientiert und dabei unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit einen möglichst Abstand hält.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn werden zudem funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen sind. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz der bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn sowie des in den Randbereichen des Plangebietes bzw. seinem unmittelbaren Umfeld brütenden Bluthänflings, der einen Großteil seines Nahrungsraums durch die Flächeninanspruchnahme verliert.

- Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen für Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn: Aufgrund ihres Brutvorkommens im Plangebiet muss davon ausgegangen werden, dass ohne artspezifische Maßnahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sowie 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns unmittelbar zerstört würden. Für das im nördlichen Plangebiet brütende Paar des Bluthänflings sowie 2 weitere Brutpaare der Art wird ein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen, so dass auch mit dem indirekten Verlust ihrer insgesamt 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist. Weitere Revierzentren der Arten sind vorhabensbedingt nicht betroffen (Feldlerche, Rebhuhn) bzw. es ist nicht von einer essentiellen Bedeutung als Nahrungsraum auszugehen (1 weiteres Revier des Bluthänflings).

Lage der Ausgleichsfläche: Als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme für 2 betroffene Reviere der Feldlerche, 1 Revier des Rebhuhns und 3 Reviere des Bluthänflings ist vorgesehen, in der Feldflur bei Geich (Gemarkung Geich „Im Loch“, Flur 8, Flurstück 23) durch Extensivierungsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Aufwertung zu erreichen, die es den betroffenen Individuen erlaubt, ihren Lebensraum dorthin zu verlagern.

Voraussetzungen für die Eignung der Ausgleichsfläche: Die vorgesehene Fläche erfüllt die im „Leitfaden `Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen´ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) dargestellten Anforderungen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (Feldlerche: 500 m, Rebhuhn: 300 m zu stark befahrenen Straßen).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, keine Nähe zu Waldrändern oder dichten Vertikalkulissen.
- Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt (Ortstreue).
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Wegen (Störung und erhöhtes Prädationsrisiko).
- Möglichst unzerschnittener Raum (geringe Mobilität des Rebhuhns).

Art der Maßnahmen: Nach Vorgaben des MKULNV (2013) sind in der Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage eines kurzrasigen Grasweges,
- Anlage eines Feldrains,
- Anlage eines Blühstreifens,
- Getreideanbau in doppeltem Saatreihenabstand und Ackerbrache,
- Luzerneinsaat.

Für den Bluthänfling ist für den Wegfall von Brutplätzen im geplanten B-Plangebiet darüber hinaus die Schaffung eines zusätzlichen Angebots an Nistplätzen durch die Pflanzung von drei einzelnen Gebüschgruppen (Brutvorkommen des Bluthänflings z.B. in Weißdorn, Wacholder, Holunder) vorzusehen.

Erforderliche Flächengröße: Für das Rebhuhn wird für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV 2013). Der Bluthänfling ist erst seit dem Jahr 2018 planungsrelevant und daher in MKULNV (2013) nicht berücksichtigt. Für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes (Sämereien) und die Schaffung neuer Nistmöglichkeiten wird ein Ausgleichsumfang von 0,5 ha pro Brutpaar für erforderlich erachtet. Insgesamt ergeben sich somit 1 ha Ausgleichsbedarf für zwei wegfallende Feldlerchenreviere, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Rebhuhn-Revier und

1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Reviere des Bluthänflings. Da der Ausgleich multifunktional erfolgen kann, sind insgesamt 1,5 ha Ackerfläche zu extensivieren. Die Fläche wird durch eine etwa 1,1 ha große Fläche ergänzt, auf die zudem zurückgegriffen werden kann, sollten die Maßnahmen nicht den funktionalen Ausgleich erfüllen können.

Zeitpunkt der Umsetzung: Die Extensivierungsmaßnahmen sind kurzfristig umsetzbar. Es ist ausreichend, die Maßnahmen vor der Brutzeit durchzuführen, in der das Plangebiet beansprucht wird. Bis die Pflanzungen sich für den Bluthänfling als Brut habitat eignen, ist der Erfahrung nach ein Vorlauf von mind. 3-5 Jahren notwendig. Um den Zeitraum zu verkürzen, können temporär dichte Koniferen eingebracht werden, die kurzfristig eine Funktion als Brutplatz erlangen. Sobald die Laubhölzer dicht genug aufgewachsen sind, könnten die Nadelhölzer wieder entnommen werden.

Detailliertes Maßnahmenkonzept: Durch das Büro *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR* (Aachen) wurde ein detailliertes Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches die genaue Größe von Teilflächen, die einzelnen Maßnahmen, die zeitliche Abfolge etc. im Einzelnen darstellt (RASKIN 2021).

6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4.3) nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen könnten und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumsprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 2.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen.

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Feldhamsterkartierung erbrachte keine Hinweise mehr auf ein Vorkommen der früher im Plangebiet auftretenden Art. Relevante Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder Wirbello-

sen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es verbleibt lediglich das potenzielle Vorkommen von Fledermausarten, die das Plangebiet als Nahrungsraum oder die linearen Strukturen potenziell als Flugwege nutzen könnten (siehe Kapitel 5.2). Aus den folgenden Gründen treten für die potenziell im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretenden Fledermausarten Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus oder Zwergfledermaus treten deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten im Plangebiet keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, besteht keine Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Baustellenverkehr und der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden werden, die zu Verkehrsopfern führen könnten.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen, da mögliche Störwirkungen im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 so weit reduziert werden, dass Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt somit nicht zu erheblichen Störungen von Fledermausarten.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein. Potenzielle Quartiere von Fledermausarten sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass eine unmittelbare Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Wegen der im Vergleich zu ihrem Aktionsraum geringen Größe des Plangebietes und der potenziell geringen Eignung als Nahrungsraum (landwirtschaftliche Nutzung), kann auch ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans essentielle Nahrungsräume zerstört werden, deren Verlust sich wiederum auf mögliche Quartiere auswirken könnte. Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von im Umfeld potenziell liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Maßnahmen V2, V3 und V4 ebenfalls verhindert werden. Für die potenziell im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretenden Fledermausarten Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus oder Zwergfledermaus tritt deshalb auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Tabelle 2 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Raum um Zülpich vorkommenden Fledermausarten zusammen.

Tabelle 2: Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = potenzielle Quartiere im Plangebiet, (pQ) = potenzielle Quartiere im Untersuchungsraum, aber nur außerhalb des Plangebietes, pG = potenziell als Gast auftretende Art ohne mögliche Quartiere im näheren Umfeld des Plangebietes. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), **RL NW** bzw. **RL TL:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland Nordrhein-Westfalens nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, G = Gefährdungssituation unbekannt, k.A. = keine Angabe.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	(pQ)	V	R/V	R/V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	(pG)	2	2	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet oder im näheren Umfeld. Kollisionen von als Gast auftretenden Individuen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Es kommt somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Quartieren kann deshalb ausgeschlossen werden.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	(pQ)	V	G	G	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	(pQ)	G	2	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	(pQ)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	(pG)	V	2	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet oder im näheren Umfeld. Kollisionen von als Gast auftretenden Individuen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Es kommt somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Quartieren kann deshalb ausgeschlossen werden.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	(pQ)		R/-	R/-	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	(pG)	D	G	G	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet oder im näheren Umfeld. Kollisionen von als Gast auftretenden Individuen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Es kommt somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Quartieren kann deshalb ausgeschlossen werden.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	(pQ)	V	G	G	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(pG)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet, sondern lediglich im näheren Umfeld. Eine Gefährdung in diesen potenziellen Quartieren tritt aufgrund der Maßnahme V2 nicht ein. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. In Verbindung mit Maßnahme V2 kommt es somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V4 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb und aufgrund von Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2, V3 und V4 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums, die sich indirekt auf im Umfeld potenziell liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auswirken könnte. Es kommt in Verbindung mit den Maßnahmen V2, V3 und V4 somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden **Tabelle 3** aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten entweder im Untersuchungsraum als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste, Durchzügler, Überflieger oder eine Kombination dieser Einstufungen handelt, oder es handelt sich um Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind. Für diese Arten lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Straßenverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen könnten.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften baubedingten Störungen betroffen sind und betriebsbedingte Störungen nicht erheblich über das bestehende Maß an Störwirkungen hinausgehen. Zudem entstehen keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen). Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Verdrängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren aufgrund von Verminderungsmaßnahme V2 vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen

Brutplätze durch sonstige anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

Tabelle 3 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Folgenden aufgeführten Vogelarten zusammen.

Tabelle 3: Durch die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Nieder-rheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Alpenbirkenzeisig <i>Acanthis cabaret</i>	Ü			1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)		V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein bedeutendes Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	D	2	1 S	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein bedeutendes Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Elster <i>Pica pica</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>	D				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat der ungefährdeten Art darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein bedeutendes Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)		V	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	(B)		V	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Graugans <i>Anser anser</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast am Wassersportsee auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)		V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast am Wassersportsee auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	(B)	V	2	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu den Baustellenbereichen und den betriebsbedingten Störquellen nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Mauersegler <i>Apus apus</i>	(B)		V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(B)	3	3 S	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	(B)		3	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu den Baustellenbereichen und den betriebsbedingten Störquellen nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(B)	3	3	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu den Baustellenbereichen und den betriebsbedingten Störquellen und da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Ü		V	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	3	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen und Gebäuden des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu den Baustellenbereichen und den betriebsbedingten Störquellen und da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	(B)			V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel am Wassersportsee. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG		V	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG		V	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	(B)		V	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet keine Nachweise. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)													
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen (BAUER et al. 2005b, LANUV 2019).</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird für das Jahr 2014 auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (LANUV 2019). Der Bluthänfling ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>															
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</p> <p>Der Bluthänfling ist im Untersuchungsraum Brutvogel mit 4 Revierzentren, wovon eines der Reviere im Plangebiet liegt.</p>															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 3</p> <p>Nordrhein-Westfalen: 3 S</p>	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5305 / 5306</td> </tr> </table>	5305 / 5306					
		FFH-Anhang IV – Art													
■		europäische Vogelart													
5305 / 5306															
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p>unbekannt</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	günstig														
gelb	ungünstig / unzureichend														
rot	ungünstig / schlecht														
A	günstig / hervorragend														
B	günstig / gut														
C	ungünstig / mittel - schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art															
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
<p>Der Bluthänfling wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel mit 1 Revier nachgewiesen. Weitere 3 Revierzentren liegen unmittelbar an der südöstlichen Grenze des Plangebietes. Zwar werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmittelbar zerstört, aufgrund der Inanspruchnahme essentiellen Nahrungsraums ist aber davon auszugehen, dass 3 der Reviere aufgegeben werden und somit indirekt 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Sollten sich Brutplätze in die in Anspruch zu nehmenden Gehölzbeständen verlagern, könnte es zudem zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.</p>															

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen für Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn.

- Lage der Ausgleichsfläche: Als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme für 2 betroffene Reviere der Feldlerche, 1 Revier des Rebhuhns und 3 Reviere des Bluthänflings ist vorgesehen, in der Feldflur bei Geich (Gemarkung Geich „Im Loch“, Flur 8, Flurstück 23) durch Extensivierungsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Aufwertung zu erreichen, die es den betroffenen Individuen erlaubt, ihren Lebensraum dorthin zu verlagern.
- Art der Maßnahmen: Nach Vorgaben des MKULNV (2013) sind in der Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Anlage eines kurzrasigen Grasweges,
 - Anlage eines Feldrains,
 - Anlage eines Blühstreifens,
 - Getreideanbau in doppeltem Saatreihenabstand und Ackerbrache,
 - Luzerneesaat.
- Für den Bluthänfling ist für den Wegfall von Brutplätzen im geplanten B-Plangebiet darüber hinaus die Schaffung eines zusätzlichen Angebots an Nistplätzen durch die Pflanzung von drei einzelnen Gebüschgruppen (Brutvorkommen des Bluthänflings z.B. in Weißdorn, Wacholder, Holunder) vorzusehen.
- Erforderliche Flächengröße: Für das Rebhuhn wird für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV 2013). Der Bluthänfling ist erst seit dem Jahr 2018 planungsrelevant und daher in MKULNV (2013) nicht berücksichtigt. Für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes (Sämereien) und die Schaffung neuer Nistmöglichkeiten wird ein Ausgleichsumfang von 0,5 ha pro Brutpaar für erforderlich erachtet. Insgesamt ergeben sich somit 1 ha Ausgleichsbedarf für zwei wegfallende Feldlerchenreviere, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Rebhuhn-Revier und 1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Reviere des Bluthänflings. Da der Ausgleich multifunktional erfolgen kann, sind insgesamt 1,5 ha Ackerfläche zu extensivieren. Die Fläche wird durch eine etwa 1,1 ha große Fläche ergänzt, auf die zudem zurückgegriffen werden kann, sollten die Maßnahmen nicht den funktionalen Ausgleich erfüllen können.
- Detailliertes Maßnahmenkonzept: Durch das Büro *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Aachen)* wurde ein detailliertes Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches die genaue Größe von Teilflächen, die einzelnen Maßnahmen, die zeitliche Abfolge etc. im Einzelnen darstellt (RASKIN 2021).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur, Stauden und Feldfrüchten auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrümnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Art sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Der Bluthänfling besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatz im südlichen Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden kann, da von dort aus die westlich liegende Feldflur als Nahrungsraum gut erreichbar ist. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der im nördlichen Plangebiet und in seinem südöstlichen Umfeld brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Der Bluthänfling verliert 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Inanspruchnahme essentieller Nahrungsräume.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für den Bluthänfling werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für die 3 betroffenen Brutpaare der Art. Vorsorglich kann neben der 1,5 ha großen Maßnahmenfläche auf weitere 1,1 ha zurückgegriffen werden, die entsprechend der Lebensraumansprüche der Art gestaltet werden, sollte die Maßnahmenfläche die Funktion als Ausgleichslebensraum nicht erfüllen können. Da die Fläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005b, MKULNV 2015).</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015). Die Feldlerche ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>																					
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</p> <p>Die Feldlerche ist im Untersuchungsraum Brutvogel mit zwei Revierzentren im Plangebiet. Weitere Reviere sind im südwestlichen Umfeld des Untersuchungsraums in der freien Feldflur vorhanden.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 3</p> <p>Nordrhein-Westfalen: 3 S</p>	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5305 / 5306</td> </tr> </table>	5305 / 5306													
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
5305 / 5306																					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
■	rot	ungünstig / schlecht																			
■	A	günstig / hervorragend																			
■	B	günstig / gut																			
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Die Feldlerche wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollte die Art auch vor Beginn der baubedingten Flächeninanspruchnahmen im Plangebiet brüten, wäre eine unmittelbare Gefährdung nicht auszuschließen. Zudem könnten die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen zu Gelegetaufgaben führen, sollten Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes brüten. Da die Art im Plangebiet 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt, wäre ohne Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zudem deren Verlust zu befürchten.</p>																					

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen für Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn.

- Lage der Ausgleichsfläche: Als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme für 2 betroffene Reviere der Feldlerche, 1 Revier des Rebhuhns und 3 Reviere des Bluthänflings ist vorgesehen, in der Feldflur bei Geich (Gemarkung Geich „Im Loch“, Flur 8, Flurstück 23) durch Extensivierungsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Aufwertung zu erreichen, die es den betroffenen Individuen erlaubt, ihren Lebensraum dorthin zu verlagern.
- Art der Maßnahmen: Nach Vorgaben des MKULNV (2013) sind in der Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Anlage eines kurzrasigen Grasweges,
 - Anlage eines Feldrains,
 - Anlage eines Blühstreifens,
 - Getreideanbau in doppeltem Saatreihenabstand und Ackerbrache,
 - Luzerneesaat.
- Erforderliche Flächengröße: Für das Rebhuhn wird für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV 2013). Der Bluthänfling ist erst seit dem Jahr 2018 planungsrelevant und daher in MKULNV (2013) nicht berücksichtigt. Für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes (Sämereien) und die Schaffung neuer Nistmöglichkeiten wird ein Ausgleichsumfang von 0,5 ha pro Brutpaar für erforderlich erachtet. Insgesamt ergeben sich somit 1 ha Ausgleichsbedarf für zwei wegfallende Feldlerchenreviere, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Rebhuhn-Revier und 1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Reviere des Bluthänflings. Da der Ausgleich multifunktional erfolgen kann, sind insgesamt 1,5 ha Ackerfläche zu extensivieren. Die Fläche wird durch eine etwa 1,1 ha große Fläche ergänzt, auf die zudem zurückgegriffen werden kann, sollten die Maßnahmen nicht den funktionalen Ausgleich erfüllen können.
- Detailliertes Maßnahmenkonzept: Durch das Büro *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Aachen)* wurde ein detailliertes Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches die genaue Größe von Teilflächen, die einzelnen Maßnahmen, die zeitliche Abfolge etc. im Einzelnen darstellt (RASKIN 2021).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur, Stauden und Feldfrüchten auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrümnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Art sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Die Feldlerche besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Die Feldlerche verliert vorhabenbedingt 2 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für die Feldlerche werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für die beiden betroffenen Brutpaare der Feldlerche. Vorsorglich kann neben der 1,5 ha großen Maßnahmenfläche auf weitere 1,1 ha zurückgegriffen werden, die entsprechend der Lebensraumsprüche der Art gestaltet werden, sollte die Maßnahmenfläche die Funktion als Ausgleichslebensraum nicht erfüllen können. Da die Fläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, MKULNV 2015).</p> <p>Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird durch die LANUV auf etwa 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015). Nach den aktuellen Roten Listen ist die Art in NRW und bundesweit stark gefährdet und in NRW von Schutzmaßnahmen abhängig (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>																					
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</p> <p>Das Rebhuhn ist seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum im zentralen Untersuchungsraum innerhalb des Plangebietes.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2 S</td> </tr> </table>		Rote Liste-Status		Deutschland	2	Nordrhein-Westfalen	2 S								
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
Rote Liste-Status																					
Deutschland	2																				
Nordrhein-Westfalen	2 S																				
<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td colspan="2">5305 / 5306</td> </tr> </table>		Messtischblatt		5305 / 5306																	
Messtischblatt																					
5305 / 5306																					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
■	rot	ungünstig / schlecht																			
■	A	günstig / hervorragend																			
■	B	günstig / gut																			
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Das Rebhuhn wurde innerhalb des Plangebietes mit 1 Revier als Brutvogel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollte die Art auch vor Beginn der baubedingten Flächeninanspruchnahmen im Plangebiet brüten, wäre eine unmittelbare Gefährdung nicht auszuschließen. Zudem könnten die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen zu Gelegeaufgaben führen, sollten Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes brüten. Da die Art im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzt, wäre ohne Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zudem deren Verlust zu befürchten.</p>																					

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen für Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn.

- Lage der Ausgleichsfläche: Als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme für 2 betroffene Reviere der Feldlerche, 1 Revier des Rebhuhns und 3 Reviere des Bluthänflings ist vorgesehen, in der Feldflur bei Geich (Gemarkung Geich „Im Loch“, Flur 8, Flurstück 23) durch Extensivierungsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Aufwertung zu erreichen, die es den betroffenen Individuen erlaubt, ihren Lebensraum dorthin zu verlagern.
- Art der Maßnahmen: Nach Vorgaben des MKULNV (2013) sind in der Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Anlage eines kurzrasigen Grasweges,
 - Anlage eines Feldrains,
 - Anlage eines Blühstreifens,
 - Getreideanbau in doppeltem Saatreihenabstand und Ackerbrache,
 - Luzerneesaat.
- Erforderliche Flächengröße: Für das Rebhuhn wird für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV 2013). Der Bluthänfling ist erst seit dem Jahr 2018 planungsrelevant und daher in MKULNV (2013) nicht berücksichtigt. Für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes (Sämereien) und die Schaffung neuer Nistmöglichkeiten wird ein Ausgleichsumfang von 0,5 ha pro Brutpaar für erforderlich erachtet. Insgesamt ergeben sich somit 1 ha Ausgleichsbedarf für zwei wegfallende Feldlerchenreviere, 1 ha Ausgleichsbedarf für ein wegfallendes Rebhuhn-Revier und 1,5 ha Ausgleichsbedarf für drei wegfallende Reviere des Bluthänflings. Da der Ausgleich multifunktional erfolgen kann, sind insgesamt 1,5 ha Ackerfläche zu extensivieren. Die Fläche wird durch eine etwa 1,1 ha große Fläche ergänzt, auf die zudem zurückgegriffen werden kann, sollten die Maßnahmen nicht den funktionalen Ausgleich erfüllen können.
- Detailliertes Maßnahmenkonzept: Durch das Büro *raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Aachen)* wurde ein detailliertes Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches die genaue Größe von Teilflächen, die einzelnen Maßnahmen, die zeitliche Abfolge etc. im Einzelnen darstellt (RASKIN 2021).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur, Stauden und Feldfrüchten auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrümnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Art sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Das Rebhuhn besitzt nur eine relativ geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Das Rebhuhn verliert vorhabenbedingt 1 Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für das Rebhuhn werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für die beiden betroffenen Brutpaare der Feldlerche. Vorsorglich kann neben der 1,5 ha großen Maßnahmenfläche auf weitere 1,1 ha zurückgegriffen werden, die entsprechend der Lebensraumsprüche der Art gestaltet werden, sollte die Maßnahmenfläche die Funktion als Ausgleichslebensraum nicht erfüllen können. Da die Fläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten bodenbrütenden Offenlandarten																					
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>).																					
Angaben zur Biologie:																					
Die hier zusammengefassten Arten dieser Gilde sind typische Bewohner der offenen Feldflur mit einem breiten Lebensraum-spektrum (Jagdfasan, Schafstelze) bzw. sind auf den Anbau spezieller Feldfrüchte angewiesen (Rohrammer; Brutvorkommen in Rapsschlägen). Bei den Arten handelt es sich landes- und bundesweit um verbreitete und nicht gefährdete Arten mit einem guten Erhaltungszustand (vgl. BAUER et al. 2005a, b, GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
Der Jagdfasan wurde im Plangebiet mit 1 Revier festgestellt, 2 Reviere der Rohrammer und 3 Reviere der Schafstelze wurden ebenfalls im Plangebiet erfasst.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * bzw. V	Messtischblatt 5305 / 5306												
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten die Arten vor Beginn der baubedingten Flächeninanspruchnahmen im Vorhabenbereich brüten, wäre eine unmittelbare Gefährdung nicht auszuschließen. Zudem könnten die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen zu Gelegeaufgaben führen, sollten Tiere im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereichs brüten.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u>																					
<u>Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten:</u> Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind <u>außerhalb</u> des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.																					
<u>Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.																					
<u>Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten.																					
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u>																					
Für die Gruppe der ungefährdeten bodenbrütenden Offenlandarten werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. Sie profitieren aber von der für Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn durchzuführenden Maßnahme CEF1.																					
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u>																					
Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Krautflur, Stauden und Feldfrüchten auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrä-mungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutan-siedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Arten sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im nähe- ren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Jagdfasan, Rohrammer und Schafstelze verlieren 1-3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten im räumlichen Zusammenhang:		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Feldflur, die nur geringe Ansprü- che an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Weiterhin profitieren sie von den für Bluthänf- ling, Feldlerche und Rebhuhn durchzuführenden Maßnahmen. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsche, Gärten, Parks und Wälder Amsel (<i>Turdus merula</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)																					
Angaben zur Biologie: Amsel, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Ringeltaube sind die einzigen Vogelarten, die in Gehölzen des Vorhabensbereichs als Brutvogel festgestellt wurden. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gehölze, so auch junge Bäume. Sie treten im Offen- und Halboffenland ebenso wie im Wald als Brutvogel auf (BAUER et al. 2005a, b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Amsel, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Ringeltaube sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie teilweise auch das Offenland des Plangebietes als Nahrungsraum.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5305 / 5306</td></tr></table>	5305 / 5306											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
*																					
*																					
5305 / 5306																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Es ist nicht auszuschließen, dass Arten auch innerhalb der vorhabensbedingt zu beanspruchenden Gehölzbestände brüten. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten die Arten vor Beginn der baubedingten Flächeninanspruchnahmen in den zu entnehmenden Gehölzen brüten, wäre eine unmittelbare Gefährdung nicht auszuschließen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten:</u> Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind <u>außerhalb</u> des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. <u>Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. <u>Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche sowie den Großteil der linear ausgeprägten Saumstrukturen an Säulenhainbuchenallee und Lichweg zu erhalten. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u> Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Vergrämungsmaßnahmen oder Nesterkontrollen (Maßnahme V1b) notwendig. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Arten sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Amsel, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Ringeltaube verlieren maximal 1-2 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

7. Zusammenfassung und Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11/71 Züllich „Seeterrassen“ der Stadt Züllich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der bereits in der städtebaulichen Rahmenplanung „Wassersportsee“ aus dem Jahre 2003 (Planungsgruppe Hardtberg) festgelegten Stadterweiterung der Kernstadt Züllich in Richtung Wassersportsee geschaffen werden. Durch die Entstehung eines Baugebietes mit einer Kapazität von bis zu 300 Grundstücken soll der Entwicklungsstau beim Wohnungsbau in der Kernstadt Züllich aufgelöst werden. Vorgesehen sind eine Mischung von verschiedenen Wohnhaustypen und die Integration von wohngebietsverträglichen Nutzungsergänzungen. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden und konflikträchtigen prüfrelevanten Arten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsraumjahr 2018. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 56 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 44 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld, nur 10 Arten konnten auch innerhalb des Vorhabenbereichs als Brutvögel festgestellt werden. Die anderen 12 Arten sind lediglich Gastvögel. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich auch 14 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016), unter denen Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn im Plangebiet brüten.
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Raum nicht nachgewiesen werden. Eine gezielte Untersuchung der Flächen auf Vorkommen des Feldhamsters erbrachte

keine Hinweise. Ein Auftreten von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden, da sie im Plangebiet aber keine potenziellen Quartiere vorfinden, sind für die Artengruppe kaum Konflikte zu erkennen, weshalb keine artengruppenspezifische Erfassung vorgenommen wurde. Ein Auftreten planungsrelevanter Amphibien am Zülpicher See ist ebenfalls nicht auszuschließen, der Vorhabenbereich bietet ihnen aber keine geeigneten Landlebensräume, so dass auch für die Lurche keine vorhabenbedingten Konflikte absehbar sind und keine Kartierung durchgeführt wurde.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die geplante Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht müssen ebenfalls berücksichtigt werden, die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds sind weitestgehend zu vernachlässigen.
4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen oder nur im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für einige artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen und evtl. Vergrämungen zum Schutz von Eiern und Jungvögeln sowie der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen für im näheren Umfeld des Plangebietes brütende Arten. Weiterhin werden Maßnahmen dargestellt, die Lichtemissionen und dadurch bedingte Auswirkungen auf die potenziell auftretenden Fledermausarten mindern. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für

den Großteil der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten umgangen werden.

6. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling (3 Reviere), Feldlerche (2 Reviere) und Rebhuhn (1 Revier) verbunden ist, werden für diese drei planungsrelevanten Vogelarten vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Dazu werden auf ackerbaulich intensiv genutzten Flächen in der Feldflur bei Zülpich-Geich Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen sind qualitativ und quantitativ geeignet, die im Plangebiet zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn auszugleichen.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Schluss, dass die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 26.04.2022



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOYE, P. & U. WEINHOLD (2004): *Cricetus cricetus*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 379-384.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÖHLER, U., KAYSER, A. & U. WEINHOLD (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. – Jb. Nass. Ver. Naturkde. 122, Wiesbaden: 215-216.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5305, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>), Stand: 12.08.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 12.08.2020.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, Stand 05.02.2013.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- RASKIN, R. (2021): Maßnahmenplanung Bebauungsplan Seeterrassen (Zülpich): CEF-Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen.
- STADT ZÜLPICH (2022): Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“. Zülpich.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamstern. – In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle/Saale: 259-276.
- WEINHOLD, U. (1996): Zur Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Raum Mannheim-Heidelberg. – Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 46, Bonn-Bad Godesberg: 105-110.
- WEINHOLD, U. (1998): Zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. – Diss. a.d. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg: 130 S. + Anhang.